

Institut für Bank- und Finanzgeschichte e.V.

Satzung

(in der Fassung April 2016)

§ 1

Der Verein (nachstehend "Institut" genannt) führt den Namen "Institut für Bank- und Finanzgeschichte e.V."

§ 2

Der Sitz des Instituts ist Frankfurt am Main.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, welcher durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht wird:
 - a) die wissenschaftliche Erforschung bank- und finanzhistorischer Entwicklungen, Zusammenhänge und Probleme mit dem Ziel, die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen;
 - b) die Unterrichtung breiter Kreise über Fragen der Bank- und Finanzgeschichte durch Veröffentlichungen, Vorträge und sonstige Veranstaltungen;
 - c) der Ausbau des Archivwesens auf dem Gebiet der Bank- und Finanzgeschichte.
- (2) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln. Ihnen stehen bei ihrem Ausscheiden oder im Falle einer Auflösung des Instituts keine Ansprüche auf das Institutsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

- (1) Mitglieder können alle an der finanzhistorischen Forschung interessierten natürlichen und juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie nicht rechtsfähige Personengesamtheiten werden. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch Austritt, der dem Vorstand des Instituts gegenüber schriftlich mitzuteilen ist, und zwar mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres;
 - b) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes, bei Personenhandelsgesellschaften und nicht rechtsfähigen Personengesamtheiten durch deren Auflösung;
 - c) durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

§ 6

Die Kosten des Instituts werden durch laufende Beiträge der Mitglieder und Spenden gedeckt.

§ 7

Organe des Instituts sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirates auf Vorschlag des Vorstandes;
 - c) Verabschiedung des Jahresabschlusses;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - e) Verabschiedung des Haushaltsentwurfs;
 - f) Wahl des Rechnungsprüfers;
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Auflösung des Instituts.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Instituts es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 - (1) Die Einberufung hat jeweils mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Angelegenheit muss in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich beantragt wird und der Antrag mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden ist. Fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung hat der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten
 - (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der nicht Mitglied zu sein braucht, ausgeübt werden.
 - (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Art der Abstimmung.
 - (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
 - (5) Eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Beschlüsse über:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 3 c)
 - c) Auflösung des Instituts;

- d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung gemäß Absatz 5 nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand ohne Einhaltung der Formen und Fristen des Absatzes 4 eine Mitgliederversammlung einberufen, die einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fassen kann. Die Bestimmung des Absatzes 8 bleibt unberührt.
- (10) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Neuwahl beschließt, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Personen. Die Mitgliederversammlung wählt zugleich den Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser wird vertreten durch das an Lebensjahren älteste weitere Vorstandsmitglied.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit bestellen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden des Vorstandes übernimmt dessen Stellvertreter das Amt des Vorsitzenden bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die über eine Neuwahl beschließt.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Eine schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassung ist möglich, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung Beteiligten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Nichtteilnahme die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Vorstandsmitglied allein zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen aller Art ermächtigt werden.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im übrigen ist er zu allen Maßnahmen ermächtigt, die zur Erreichung des Zwecks des Instituts im Rahmen der Satzung geboten und wünschenswert erscheinen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand eines oder mehrerer Geschäftsführer.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Genehmigung des neuen Haushalts im Rahmen des alten Haushalts des Instituts im Vorgriff Ausgaben zu tätigen. Für neue wissenschaftliche Projekte können Mittel auf Beschluss des Vorstandes im Vorgriff auf den neuen Haushalt bereitgestellt werden.
- (7) Die Geschäfte des Instituts werden von einem oder mehreren Geschäftsführern nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Instituts geführt. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand regelt auch die Dienstverhältnisse und die Befugnisse der Geschäftsführer und bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung.

§ 10

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn erfahrenen und interessierten Persönlichkeiten der Finanzwirtschaft. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium soll die Tätigkeit des Instituts durch Anregungen fördern und den Kontakt zwischen der finanzwirtschaftlichen Praxis und der finanzhistorischen Forschung herstellen und vertiefen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist ex officio Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.
- (4) Das Kuratorium soll vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzen-

den mindestens einmal jährlich einberufen werden. Hinsichtlich der Einberufung und der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Vorstand (Paragraph 9, Absatz 1 und 2 der Satzung) entsprechend.

§ 11

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten, die wissenschaftlich qualifiziert sind und die ein wirtschafts- oder finanzhistorisches Engagement bewiesen haben.
Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe:
 - a) die Zeitschrift und die Schriftenreihe des Instituts herauszugeben;
 - b) Forschungsprojekte zu entwickeln und deren Realisierung vorzuschlagen;
 - c) Dritte auf deren Wunsch bei Forschungsvorhaben zu beraten;
 - d) wissenschaftliche Veranstaltungen durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates ist ex officio Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teilnehmen.

§ 12

Die Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 21. April 2016